



Steuersparende Verträge mit Verwandten

Beschäftigen Inhaber kleiner und mittelständischer Unternehmen ihren Ehepartner, ihr Kind oder einen Elternteil, prüft das Finanzamt meist besonders streng, ob die angefallenen Gehaltszahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Dasselbe gilt bei gewinnmindernd verbuchten Miet- und Zinszahlungen an Verwandte. Der Grund für das Misstrauen des Finanzamts liegt auf der Hand. Es wird insgeheim vermutet, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur auf dem Papier bestehen könnten und lediglich Steuersparzwecken dienen.

Damit ehrliche Unternehmer, die auf die Mitarbeit ihrer Familie angewiesen sind, sich Geld nur von Verwandten leihen oder Immobilien günstiger innerhalb der Familie als von fremden Vermietern anmieten können, steuerlich keine Nachteile erleiden, sind lediglich einige Grundsätze zu beherzigen. Was Unternehmer steuerlich zu beachten haben und welche Argumente bei Zweifeln des Finanzamts helfen, erläutern wir in den folgenden Passagen.

1. Strenge Prüfkriterien der Finanzverwaltung

Stoßen Veranlagungsbeamte oder Betriebsprüfer bei der Überprüfung eines Jahresabschlusses auf Zahlungen an Verwandte des Unternehmers, nehmen sie diese meist besonders kritisch unter die Lupe. Weichen die vertraglichen Vereinbarungen vom Üblichen ab, dürfen Gehalts-, Zins- oder Mietzahlungen in vielen Fällen nur begrenzt oder schlimmstenfalls überhaupt nicht gewinnmindernd verbucht werden. Die strenge Überprüfung solcher „Familienverträge“ hat natürlich einen Grund. Dem Finanzamt fehlt bei Verträgen zwischen Angehörigen der Interessengegensatz, wie er bei fremden Vertragspartnern gegeben ist. In mehreren Prüfungsschritten soll deshalb geklärt werden, ob ein Vertrag nur auf dem Papier besteht oder ob alle Vertragsparteien sich tatsächlich an die Vereinbarungen halten.

Haben Sie also Ihren Ehepartner als Aushilfe in Ihrer Firma eingestellt oder ein Darlehen von Ihren Eltern bekommen, ist folgenden Kriterien besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen:

- § Um das Finanzamt von der Ernsthaftigkeit eines Vertragsverhältnisses zu überzeugen, müssen klare und eindeutige Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und seinem Verwandten nachgewiesen werden. Um nicht in Beweisnöte zu kommen, sollten solche Verträge deshalb stets schriftlich abgefasst werden.
- § Beide Vertragsparteien - also der Unternehmer und sein Verwandter - müssen sich an die getroffenen Vereinbarungen halten. Das Finanzamt prüft hierbei insbesondere, ob der Verwandte für die erhaltenen Zahlungen eine Leistung erbracht hat und ob sich der Unternehmer an die vereinbarten Zahlungsvereinbarungen (Zeitpunkt, Überweisung oder Barzahlung, etc.) gehalten hat.
- § Die vertraglich festgelegten Vereinbarungen müssen auch unter Fremden üblich sein. Ist das Gehalt an den Familienangehörigen ohne ersichtlichen Grund besonders hoch oder liegen Darlehenszinsen weit über den üblichen Konditionen, geht das Finanzamt in aller Regel davon aus, dass solche Arbeits-, Darlehens- oder Mietverhältnisse steuerlich ganz oder teilweise unzulässig sind.



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Beispiel: Sie schließen mit Ihrem Sohn aus betrieblichen Gründen einen Darlehensvertrag ab. Die Zinszahlungen an Ihren Sohn in Höhe von 8.000 Euro mindern den Gewinn Ihres Unternehmens. Auf der anderen Seite muss Ihr Sohn für die erhaltenen Zinszahlungen selbst keine Steuern bezahlen. Er studiert nämlich noch und hat deswegen keine anderen Einkünfte. Deshalb stehen ihm der Grundfreibetrag in Höhe von 7.664 Euro und der Sparerfreibetrag von 750 Euro zu.

In dem vorliegenden Fall fehlt nach Ansicht des Finanzamts ein ausreichender Interessengegensatz, wie er unter fremden Geschäftspartnern gang und gäbe ist. Nicht selten stufen die prüfenden Finanzbeamten ein Vertragsverhältnis mit Verwandten deshalb schon bei der kleinsten Ungereimtheit als steuerlich unzulässig ein und streichen bzw. beschränken den Betriebsausgabenabzug. Zwar geben zahlreiche Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs den Prüfern das Recht zu diesem harten Schritt. In jüngster Vergangenheit hat sich das Blatt für Unternehmer jedoch gewendet. Liegen nämlich nachweislich steuerliche Verfehlungen bei Zahlungen an Verwandte vor, muss das nicht mehr automatisch zu einer Kürzung des Betriebsausgabenabzugs führen. Das gilt in all den Fällen, in denen zwar Verfehlungen vorliegen, im Einzelfall die vertraglichen Vereinbarungen jedoch eingehalten wurden und die Konditionen einem Fremdvergleich standhalten.

Praxistipp: Möchte das Finanzamt wegen einer nur kleinen Verfehlung ein Arbeits-, Darlehens- oder Mietverhältnis mit einem Ihrer Verwandten als steuerlich unzulässig einstufen, sollten Sie auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinweisen. Danach hat der Prüfer die Kriterien, die für und gegen ein ernsthaft vereinbartes Vertragsverhältnis sprechen objektiv gegeneinander abzuwägen. Bei nur geringen Vergehen wird der prüfende Beamte ein Einsehen haben und den Betriebsausgabenabzug nicht antasten.

2. Wer gehört steuerlich eigentlich zu den Angehörigen?

Verträge müssen nur dann besonders „finanzamtsfest“ sein, wenn sie zwischen nahen Angehörigen abgeschlossen werden. Nahe Angehörige sind nach § 15 Abgabenordnung:

- § Ehegatten,
- § Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder),
- § Geschwister,
- § Kinder der Geschwister,
- § Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- § Geschwister der Eltern und
- § ehemalige Ehepartner.

Je nachdem, welche Ergebnisse die Prüfungsschritte des Finanzamts ergeben, sind folgende Vorgehensweisen denkbar:

2.1 Verträge zwischen Verlobten

Nach Ansicht der Finanzverwaltung rechnen zwar auch der/die Verlobte eines Unternehmers zu dessen nahen Angehörigen. Bei der strengen Prüfung zur steuerlichen Wirksamkeit eines Vertragsverhältnisses bleiben Verlobte jedoch außen vor. Im Klartext bedeutet das: Verträge



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

zwischen einem Unternehmer und seinem verlobten Partner oder mit einem Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft müssen vom Finanzamt ohne Wenn und Aber anerkannt werden. Diese Tatsache führt zu folgendem weiteren Vorteil: Ist das Finanzamt nämlich der Meinung, das Gehalt eines Unternehmers an seinen Ehegatten sei zu hoch und das Gehalt wurde dem Partner bereits vor der Eheschließung gezahlt, kann das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nach der Heirat nicht mehr antasten.

3. Arbeitsverhältnis mit nahen Angehörigen

Entscheiden Sie sich dafür, Ihren Ehegatten, Ihr Kinder oder einen anderen Verwandten in Ihrem Unternehmen anzustellen, sollten die beschriebenen Voraussetzungen also unbedingt beherzigt werden. Um das Finanzamt im Zweifel von der Wirksamkeit des geschlossenen Arbeitsverhältnisses zu überzeugen, ist auf jeden Fall die Schriftform einzuhalten. Das gilt bei der Anstellung eines Verwandten auf Lohnsteuerkarte ebenso wie bei Beschäftigung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung auf Lohnsteuerkarte.

3.1 Vorteile der Mitarbeit von Ehegatten und Kindern im Betrieb

Insbesondere Zahlungen an den eigenen Ehegatten oder an die Kinder, die noch zur Schule gehen und studieren und deshalb keine eigenen Einkünfte haben, sind aus folgenden Gründen steuerlich besonders attraktiv:

Steuerersparnis im Unternehmen: Die monatlichen Gehaltszahlungen inklusive des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung stellen gewinnmindernde Betriebsausgaben dar. Dadurch spart sich der Unternehmer Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Steuerersparnis beim Familienmitglied: Der mitarbeitende Verwandte kann ihm Rahmen seines Anstellungsverhältnisses sämtliche Werbungskosten (insbesondere pauschale Fahrtkosten) abziehen. Mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag von derzeit 920 Euro bleibt auf jeden Fall steuerfrei.

Attraktive Extras: Neben dem Gehalt dürfen dem Mitarbeiter auch lohnende Gehaltsextras bezahlt werden. Diese haben den entscheidenden Vorteil, dass Sie meist steuer- und abgabenfrei sind. Im Betrieb verursachen diese Leistungen also eine Gewinnminderung, beim Empfänger gehen sie unbesteuert ein. Entscheidend dafür, dass das Finanzamt diese Zusatzleistungen akzeptiert, ist, dass diese auch anderen Mitarbeitern im Unternehmen gewährt werden (siehe hierzu Gruppe 4 „Lohnnebenkosten senken“).

Privileg bei 400-Euro-Job: Grundsätzlich muss der Unternehmer für einen auf 400-Euro-Basis angestellten Verwandten pauschal 30 Prozent an die zentrale Einzugsstelle für Minijobs überweisen. Doch das müssen nicht immer 120 Euro pro Monat sein (30 Prozent von 400 Euro). Ist der Ehegatte oder das Kind nämlich privat bei Ihnen mitversichert, fallen die pauschalen Beiträge zur Krankenversicherung unter den Tisch. Die pauschalen Nebenkosten betragen für den Unternehmer dann nur noch 17 Prozent, also nur noch 68 Euro monatlich.



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

4. Übernahme von Meisterkurs, Studium & Co.

Stellen Eltern ihr Kind in der eigenen Firma an und finanzieren ihm dabei neben einem Gehalt das komplette Studium, müssen besonders strenge Spielregeln eingehalten werden. Doch meist gelingt die steuerliche Anerkennung solcher besonderen Arbeitsverhältnisse beim Finanzamt nicht. Der Grund an der strengen Haltung bei Arbeits- und Ausbildungsverträgen zwischen Eltern und ihren Kindern liegt darin begründet, dass Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet und zur Übernahme der Kosten für Studium grundsätzlich verpflichtet sind. Damit das Finanzamt die Übernahme der Studienkosten durch den Betrieb dennoch anerkennt, sind folgende Voraussetzungen zu beherzigen (Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil v. 2. Dezember 2005, Az. 1 K 141/02):

- § Verpflichtung des studierenden Kindes, dass es in den Semesterferien zu festgelegten Zeiten in der Firma arbeiten muss.
- § Vereinbarung, dass das Kind nach Abschluss seines Studiums mindestens fünf Jahre im Betrieb der Eltern arbeiten muss.
- § Es ist eine Vertragsstrafe für den Fall festzulegen, wenn das Kind nach Beendigung des Studiums die fünf Jahre nicht im elterlichen Betrieb tätig wird.
- § Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Übernahme der kompletten Studienkosten für einen Angestellten entweder im Betrieb üblich oder zumindest branchenüblich ist.

Doch in dem zugrunde liegenden Streitfall wurden diese Kriterien nur halbherzig beachtet und es wurden Vereinbarungen getroffen, die absolut unüblich waren. Der Vater, Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei, stellte seinen Sohn an und vereinbarte mit ihm, neben einem Gehalt von 750 Euro die Übernahme sämtlicher Studienkosten. Soweit wäre alles noch tragbar gewesen. Doch er stellte seinem Sohn für die Fahrten zur Uni noch einen Mercedes 500 SEC zur Verfügung und legte vertraglich nicht fest, welche Arbeiten der Sohn in seinen Semesterferien zu erbringen hat. Auch der Nachweis, dass andere Arbeitnehmer der Kanzlei in den Genuss dieser Vergünstigungen kommen würden, platzte. Der eine Student, der ähnliche Vergünstigungen erhalten sollte, löste sein Arbeitsverhältnis nach wenigen Monaten. Aufgrund dieser Feststellungen versagte das Finanzamt dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis die steuerliche Zulässigkeit und ließ sämtliche Zahlungen an den Sohn und die übernommenen Studienkosten nicht als Betriebsausgaben zum Abzug zu. Damit das Finanzamt die Übernahme von Studienkosten für das eigene Kind durch den Betrieb der Eltern steuerlich akzeptiert, sollten also zum einen Vereinbarungen getroffen werden, die auch mit fremden Mitarbeitern getroffen werden würden. Als Nachweis der Üblichkeit sollte zum anderen mindestens ein Arbeitnehmer die identischen Privilegien zugewendet bekommen.

Praxistipp: Haben Sie in einem schriftlichen Arbeitsvertrag mit einem Angehörigen festgelegt, dass Änderungen wie Gehaltserhöhung der Schriftform bedürfen, sollten Sie sich hieran auch halten. Wurde jedoch eine Gehaltserhöhung nur mündlich vereinbart, muss das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht automatisch zur Kürzung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe der Gehaltserhöhung führen. Entscheidend ist vielmehr, dass die sonstigen Kriterien allesamt eingehalten wurden.



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

4.1 Kindergeld für volljährige Kinder nicht riskieren

Stellen Sie volljährige Kinder als Auszubildende im eigenen Betrieb an, achten Sie darauf, dass bei zu hohen Einkünften und Bezügen des Kindes das jährliche Kindergeld wegfällt. Entscheidend ist, dass die Grenze von 7.680 Euro nicht überschritten wird.

Doch die Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte wurde in den letzten Jahren Gegenstand unzähliger Gerichtsentscheidungen. Eine der Fragen, die das Gericht beschäftigte, war, ob die auf der Lohnsteuerkarte des Kindes bescheinigten Sozialversicherungsbeiträge von den Einkünften abgezogen werden dürfen. Bisher legten die Finanzämter den Begriff Einkünfte nämlich streng nach dem Buchstaben des Gesetzes aus und zogen vom Bruttolohn eines volljährigen Kindes lediglich Werbungskosten ab. Da Sozialversicherungsbeiträge Sonderausgaben darstellen, wurde ein Abzug von den Einnahmen abgelehnt. Doch dieser Auffassung zeigten die Karlsruher Verfassungsrichter die rote Karte. Berechnen Sie also künftig die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Sprösslings, dürfen Sie von den Einnahmen ausnahmsweise auch Sozialversicherungsbeiträge zum Abzug bringen.

4.1.1 So rechnen Sie die Einkünfte Ihres Kindes klein

Beispiel: Der Sohn der Eheleute Müller studiert seit zwei Jahren BWL. Er hilft seinen Eltern jede freie Minute im Geschäft und ist deshalb im elterlichen Betrieb angestellt. Seine Lohnsteuerkarte weist im Jahr 2007 einen Bruttoarbeitslohn von 10.900 Euro und Sozialversicherungsbeiträge von 2.300 Euro aus. Die Berechnung der Einkünfte des Sohnes für die Prüfung des Kindergeldanspruchs führt nach den neuen Regeln dazu, dass die Eltern wieder einen Anspruch auf Kindergeld haben.

	Einkünfte nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	Einkünfte nach dem bisherigen Ermittlungsschema des Finanzamts und der Familienkasse
Bruttoarbeitslohn	10.900 Euro	10.900 Euro
abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag	- 920 Euro	- 920 Euro
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	- 2.300 Euro	
Einkünfte	7.680 Euro	9.980 Euro
Fazit	Eltern erhalten Kindergeld von 1.848 Euro (12 x 154 Euro).	Eltern hatten keinen Anspruch auf Kindergeld oder mussten bereits erhaltenes Kindergeld zurückbezahlen.

5. Darlehensvertrag mit nahen Angehörigen

Dem Sprichwort folgend „Warum in die Ferne schweifen? Sieh das Gute liegt so nah?“ sollte man bei geplanten fremdfinanzierten betrieblichen Investitionen in Kapitalanlagen vor dem Gang zur Bank erst einmal nahe Angehörige, vorzugsweise Ehegatten, Kinder, Eltern oder Großeltern, um zinsgünstige Darlehen bitten. Nicht nur, dass das Geld in der Familie bleibt, bei momentanen



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

finanziellen Engpässen wird der nahe Angehörige das Darlehen in aller Regel nicht sofort kündigen und die ausstehenden Forderungen zurückfordern.

Beispiel: Sie benötigen für betriebliche Investitionen Fremdkapital in Höhe von 50.000 Euro. Das Geld leiht Ihnen Ihre Ehefrau zu einem angemessenen Zinssatz in Höhe von 7 Prozent. Im Kalenderjahr fallen in diesem Zusammenhang Zinsen in Höhe von 3.500 Euro an.

a) Auswirkungen für den Unternehmer:

Die Schuldzinsen stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag sinken also.

b) Auswirkungen bei der Ehefrau

Von den Zinseinnahmen sind pauschale Werbungskosten in Höhe von 102 Euro und der Sparerfreibetrag für Verheiratete in Höhe von 1.500 Euro abzuziehen. Nur der diese Abzugsbeträge übersteigende Betrag ist zu versteuern.

Zinseinnahmen	3.500 Euro
abzgl. Werbungskosten-Pauschale	102 Euro
abzgl. Sparerfreibetrag	1.500 Euro
<u>zu versteuernde Kapitalerträge</u>	<u>1.898 Euro</u>

Fazit: Ein Spareffekt, der sich sehen lassen kann. Auf der Seite des Kapitalanlegers mindern die Zinsen in voller Höhe die Kapitaleinnahmen, die Ehefrau muss gerade einmal 1.898 Euro versteuern.

Praxis-Tipp: Wie bei allen Vertragstypen zwischen nahen Angehörigen müssen Darlehensverhältnisse ernstlich gewollt sein, das Vereinbarte muss tatsächlich eingehalten werden und die vereinbarten Konditionen müssen einem Fremdvergleich standhalten.

5.1 Darlehensgeber sind volljährig und wirtschaftlich voneinander unabhängig

Leihen Sie sich Geld von volljährigen und voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen, stellt die Finanzverwaltung folgende Anforderungen an die Wirksamkeit eines Darlehensvertrags:

- § Der Darlehensbetrag muss der Höhe nach benannt werden.
- § Die Höhe des Zinssatzes muss angegeben werden und vor allem Vereinbarungen wie unter Fremden entsprechen.
- § Es muss festgelegt sein, wann die Zinsen fällig sind (monatlich, vierteljährlich, jährlich).
- § Wird das Darlehen nicht besichert oder fehlen Vereinbarungen zu den Rückzahlungsmodalitäten, ist das bei volljährigen und wirtschaftlich voneinander unabhängigen Darlehensgebern kein Problem.

Praxis-Tipp: Die Schriftform ist für einen Darlehensvertrag zwar nicht vorgesehen, jedoch unbedingt empfehlenswert. Bei Zweifeln kann das Finanzamt anhand schriftlicher Vereinbarungen



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

feststellen, ob das Darlehensverhältnis ernstlich gewollt ist und ob die Vereinbarungen eingehalten werden.

5.2 Darlehensgeber sind minderjährig oder als Volljähriger wirtschaftlich voneinander abhängig

Schließen Sie Darlehensverträge mit ihren minderjährigen Kindern ab, für die Sie noch Unterhalt leisten, oder mit Ihrem Ehepartner, müssen schon mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit das Finanzamt das Darlehensverhältnis als steuerlich wirksam akzeptiert. Folgende Merkmale muss ein Darlehensvertrag zwischen Ihnen und minderjährigen (Kindern) oder wirtschaftlich von Ihnen abhängigen Darlehensgebern (Ehegatten) nach Ansicht der Finanzverwaltung vorweisen:

- § die Höhe des Darlehensbetrags
- § die Höhe des vereinbarten Zinssatzes
- § den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinszahlungen (monatlich, vierteljährlich, jährlich)
- § die Laufzeit des Darlehens
- § die Rückzahlungsmodalitäten (Tilgungszeitpunkt und -höhe)
- § Besicherung des Darlehens bei einer Laufzeit von mehr als vier Jahren
- § Hinzuziehung eines Ergänzungspflegers bei Darlehensverträgen mit minderjährigen Kindern

Lassen Sie sich bei mehreren Banken Angebote für die benötigten Fremdmittel unterbreiten. Suchen Sie sich anschließend das Angebot mit den ungünstigsten Konditionen - also mit dem höchsten Zinssatz heraus. Diesen Zinssatz muss das Finanzamt dann auch bei Vertragsverhältnissen zwischen Ihnen und nahen Angehörigen anerkennen. Wichtig auch: Lassen Sie sich mitteilen, welche banküblichen Sicherheiten für diese Darlehen erbracht werden müssen. Diese Sicherheit müssen Sie dann auch mit ihren Familienangehörigen vereinbaren.

5.3 Darlehen von minderjährigen Kindern

Gewährt Ihnen Ihr minderjähriges Kind ein Darlehen, sind besonders kritische Überprüfungen des Finanzamts vorprogrammiert. Ein solches Darlehensverhältnis wird nur dann für steuerlich zulässig befunden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- § Ergänzungspfleger: Es ist zivilrechtlich vorgeschrieben, bei Darlehensverhältnissen einen Ergänzungspfleger für das minderjährige Kind zu bestellen.
- § Vermögenssphäre: Die Zinserträge müssen in die Vermögenssphäre des minderjährigen Kindes fließen. Heben Eltern das Geld regelmäßig ab und verwenden es für diverse Anschaffungen bzw. zur Bestreitung des Lebensunterhalts, geht das Finanzamt von einem Gestaltungsmissbrauch aus.
- § Das Darlehensverhältnis wird insgesamt steuerlich nicht anerkannt.
- § Schädliche Vereinbarungen: Schenken Sie Ihren Kindern Geld, das Ihnen alsbald als Darlehen zurückfließt, setzt das Finanzamt den Rotstift an, wenn die Schenkung und die postwendende Darlehensgewährung in einer Urkunde vereinbart sind. Sind die Schenkung und die Darlehensgewährung in unterschiedlichen Urkunden geregelt, wird die Anerkennung des Darlehensverhältnis dennoch versagt, wenn das Darlehen innerhalb kurzer Zeit zufließt, also keine Schamgrenze eingehalten wird (drei Monate sollte das Kind mit der Darlehensgewährung
§ mindestens warten). Auch die Schenkung unter der Auflage, das geschenkte Geld wieder als
§ Darlehen zur Verfügung stellen zu müssen, ist für die Anerkennung des Darlehensverhältnisses
§ schädlich.



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

6. Checkliste

Die wichtigsten Punkte im Schnellüberblick

Vertragsgestaltung

- § Verträgen zwischen nahen Angehörigen schenkt das Finanzamt besonderes Augenmerk.
- § Weicht das Vereinbarte vom Üblichen ab, ist die Kürzung der Betriebsausgaben denkbar.
- § Die strenge Überprüfung von Verträgen und Zahlungen greift nur bei nahen Angehörigen im Sinne der Abgabenordnung. Verträge zwischen einem Unternehmer und seiner Verlobten oder zwischen dem Unternehmer und seinem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft muss das Finanzamt akzeptieren.
- § Gültig ist ein Vertragsverhältnis mit einem Verwandten stets dann, wenn es ernsthaft gewollt ist, die Vereinbarungen eingehalten werden und auch zwischen Fremden üblich wären.
- § Um nicht in Nachweisprobleme zu geraten, sollte stets ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.
- § Halten Sie sich penibel an die mit Ihrem Verwandten getroffenen Vereinbarungen.

Zahlungen an Verwandte

- § Achten Sie darauf, dass die Gehalts-, Miet- oder Zinszahlungen angemessen sind und dass die vertraglichen Vereinbarungen auch unter Fremden anzuwenden wären. Bewahren Sie Internetabfragen zu Vergleichszahlungen bei Ihren Geschäftsunterlagen auf.
- § Gehalts-, Miet- und Zinszahlungen sollten auf ein Konto des Verwandten überwiesen werden, auf das der Unternehmer keinen Zugriff hat. Nur so ist das Finanzamt bei Zweifeln bereit, den Betriebsausgabenabzug zu akzeptieren.
- § Bei Miet- und Pachtzahlungen an Verwandte müssen Verwandte stets die ortsübliche Miete verlangen, um den Betriebsausgabenabzug sicherzustellen.

Verträge mit Kindern

- § Gewährt Ihnen Ihr minderjähriges Kind ein betriebliches Darlehen, ist zivilrechtlich ein Ergänzungspfleger zu beantragen, der das Kind in diesem Vertragsverhältnis betreut.
- § Ist Ihr Kind bereits älter als 18 Jahre und noch nicht älter als 27 Jahre, bekommen Sie nur noch Kindergeld, wenn das Kind sich Ausbildung befindet oder studiert und wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes pro Jahr nicht mehr als 7.680 Euro betragen. Diese Höchstgrenze sollten Sie bei Zahlungen an Ihr Kind unbedingt im Auge behalten.